

**Gesetz****Gesetz über Volksabstimmungen****Volksabstimmungsgesetz****VAbstG.01****Seite 1**

## **§ 1 Umfang**

Dieses Gesetz regelt die Durchführung von Volksabstimmungen nach Artikel 16 (2) und (3) der Verfassung der Republik Farnesee.

## **§ 2 Unterscheidung**

Es wird zwischen einfachen und verfassungsändernden Volksabstimmungen unterschieden. Im weiteren Verlaufe des Gesetzes sind Bestimmungen, die ausschließlich eine der Kategorien betreffen durch Anordnung gekennzeichnet, die folgendem Muster entspricht:

Bestimmungen zu verfassungsändernden Volksabstimmungen sind links angeordnet.

Bestimmungen zu einfachen Volksabstimmungen sind rechts angeordnet.

## **§ 3 Durchführung**

Einer Volksabstimmung liegt genau eine Sache zugrunde. Zu dieser Sache kann nur mit ja oder nein gestimmt werden, eine Enthaltung ist nicht möglich. Die Teilnahme ist nicht verpflichtend. Es können mehrere Volksabstimmungen zeitgleich durchgeführt werden. § 3 (1) Satz 1 und § 3 (2) WahlG finden Anwendung.

## **§ 4 Zustimmung**

Der Sache einer Volksabstimmung wird zugestimmt, wenn nach Ablauf der Abstimmung

mehr als 2/3 aller abgegebenen Stimmen und mindestens als 50% aller Stimmberechtigten	mehr als 50% aller abgegebenen Stimmen
---	--

der Sache zugestimmt haben, ansonsten ist die Sache abgelehnt.

## **§ 5 Dauer**

(1) Eine Volksabstimmung ist für mindestens 96 Stunden anzusetzen. Sie darf mindestens 12 Stunden nach Verkündung durch den Ministerpräsidenten beginnen.

**Mindestdauer**

(2) Eine Volksabstimmung darf vorzeitig geschlossen werden, wenn das Ergebnis nach § 4 feststeht und durch weitere Stimmen nicht mehr geändert werden kann. Dies ist der Fall, wenn

mehr als 2/3 aller Stimmberechtigten	mehr als 50% aller Stimmberechtigten
--------------------------------------	--------------------------------------

der Sache zugestimmt haben oder

**Vorzeitige Beendigung**

mindestens 1/3 aller Stimmberechtigten  
die Sache ablehnen.

mindestens 50% aller Stimmberechtigten

## **§ 6 Stimmberechtigung**

Es sind alle Staatsbürger Farnesees stimmberechtigt.

## **§ 7 Bindung**

Volksabstimmungen sind bindend. Wurde die Sache abgelehnt, so darf zu dieser Sache frühestens nach einem Monat erneut abgestimmt werden.

